

**Ordnung des Zentrums
für interdisziplinäre Frauen- und
Geschlechterforschung (ZFG) an der
Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 20.12.2007

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 14.11.2007 die nachfolgende Zentrumsordnung gemäß § 41 Abs. 1 S.1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) beschlossen.

**§ 1
Name und Rechtsform**

Das Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZFG) ist ein wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Aufgaben des Zentrums sind die Förderung, Koordination und Weiterentwicklung von Frauen- und Geschlechterforschung unter interdisziplinärer Perspektive. Dafür nimmt das ZFG fächerübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.

(2) Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus dem jeweils gültigen Errichtungs- bzw. Weiterführungsbeschluss sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

(3) Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

**§ 3
Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des ZFG sind (die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen nur, sofern sie hauptberuflich i.S.v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind):

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut

sind, soweit sie in den in § 2 genannten Gebieten forschen und/oder lehren (Hochschullehrerinnengruppe),

- b) Sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche Hilfskräfte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Assistentinnen und Assistenten, soweit sie in den in § 2 genannten Gebieten forschen und/oder lehren und oder in sonstiger Weise tätig sind (Mitarbeitergruppe),
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, deren Tätigkeit sich auf die in § 2 genannten Zentrumsaufgaben bezieht (MTV-Gruppe),
- d) Studentinnen und Studenten, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie nicht hauptberuflich i.S.v. § 16 Abs. 1 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätige Doktorandinnen und Doktoranden, die in den Studiengängen Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien und Frauen- und Geschlechterstudien (Magister) eingeschrieben sind oder in anderen Studiengängen thematisch einschlägige Studienschwerpunkte haben und die sich dem Zentrum zuordnen (Studierendengruppe).

(2) Wer im Zentrum tätig ist, mitwirkt oder es anderweitig unterstützt, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist für die Dauer seiner Tätigkeit, Mitwirkung oder Unterstützung Angehörige oder Angehöriger des Zentrums.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und der Angehörigenstatus nach Abs. 2 erfolgen jeweils auf Antrag durch Beschluss des Zentrumsrates.

(4) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 endet,

- (a) wenn die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
- (b) bei befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Ende der Beschäftigung.

(5) Sofern ein Mitglied zugleich auch Mitglied in einer anderen Einrichtung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Fakultät, Institut etc.) ist oder wird, handelt es sich bei der Mitgliedschaft im Zentrum um eine Zweitmitgliedschaft.

**§ 4
Zentrumsrat**

(1) Die Geschäftsführung und Leitung des Zentrums wird vom Zentrumsrat gem. Abs. 2 jeweils für die Dauer von zwei Jahren wahrgenommen. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Geschäftsführung be-

schließt über die Geschäftsverteilung unter ihren Mitgliedern.

(2) Der Zentrumsrat setzt sich aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je einem Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe und sofern vertreten der MTV-Gruppe zusammen.

(3) Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt.

(4) Die Sitzungen des Zentrumsrates werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für ihre Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Zentrumsrates sind zentrumsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung. Die dem Zentrum angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht Mitglieder des Zentrumsrates sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Zentrumsrates beratend teilnehmen. Das gleiche gilt bei entsprechendem Beschluss des Zentrumsrates auch für die im Beschluss genannten Angehörigen des Zentrums.

(5) Der Zentrumsrat ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit sie nicht der Direktorin oder dem Direktor übertragen sind. Er bestimmt insbesondere die wesentlichen Grundzüge der Erfüllung der Aufgaben des Zentrums und hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Direktorin oder dem Direktor in allen das Zentrum betreffenden Fragen.

§ 5

Direktorin oder Direktor

(1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Zentrumsrates wählen aus der Mitte der dem Zentrumsrat angehörenden Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Direktorin oder den Direktor des Zentrums.

(2) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte und ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentrumsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie in Abstimmung mit ihm aus. Ihr oder ihm obliegt die Koordination mit dem Präsidium sowie den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

§ 6

Zentrumsversammlung

(1) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen gem. § 3. Sie berät über alle grundsätzlichen das Zentrum betreffenden Angelegenheiten und kann Empfehlungen beschließen. Die Angehörigen haben bei Sachanträgen ein Stimmrecht

(2) Die Zentrumsversammlung wird von der Direktorin oder dem Direktor des Zentrums mindestens einmal im Semester einberufen, außerdem auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einer dem Zentrum angehörenden Mitgliedergruppe.

§ 7

Haushalt

(1) Dem ZFG können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder des ZFG können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 8

Befristung des Zentrums und Weiterführung

Das Zentrum wird für weitere fünf Jahre befristet eingerichtet. Das Verfahren über die Entscheidung des Präsidiums betreffend die Fortführung des Zentrums ergibt sich aus dem Weiterführungsbeschluss des Präsidiums vom 20.3.2007.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt frühere Zentrumsordnungen.